

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Symalit an den Besteller. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.2 Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers sowie mündliche Vereinbarungen, gelten nur, soweit sie von Symalit schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote

Angebote sind nur verbindlich, wenn sie eine Gültigkeitsdauer enthalten.

3. Auftragsbestätigung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Symalit massgebend.

4. Technische Angaben und Unterlagen

- 4.1 Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen sowie allfällige Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben dienen Informationszwecken und beinhalten keine Eigenschaftszusicherungen.
- 4.2 Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Symalit und dürfen nur für die vereinbarten bzw. von Symalit angegebenen Zwecke benutzt werden.
- 4.3 Technische und fertigungsbedingte Produktänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat Symalit auf örtliche, gesetzliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung sowie auf die Einhaltung von Sicherheits- und Zulassungsvorschriften beziehen.

6. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, netto ab Werk, inkl. Standardverpackung. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- oder andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen. Die Verpackungen können ohne ausdrückliche Vereinbarung weder zurückgenommen noch vergütet werden.

Irrtümer und Preisänderungen, insbesondere auch währungsbedingte Anpassungen, bleiben vorbehalten. Vorhergehende Preislisten verlieren ihre Gültigkeit.

7. Masse und Toleranzen

Für Masse und Toleranzen sind, soweit nichts Besonderes schriftlich vereinbart, die Produktespezifikationen, unsere Werksnormen und/oder die entsprechenden Industrienormen massgebend.

8. Verletzung von Schutzrechten

Verletzen die von uns gemäss den Spezifikationen und Zeichnungen oder Mustern des Bestellers hergestellten Lieferobjekte Schutzrecht von Drittparteien, so lehnen wir jede Haftung ab. Der Besteller verpflichtet sich, uns sämtliche infolge der Schutzrechtverletzung entstehenden Kosten zu ersetzen.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 9.2 Zahlungen dürfen weder zurückbehalten noch mit Gegenansprüchen, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind, verrechnet werden.
- 9.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er, ohne Mahnung, vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an, einen Zins von 5% zu entrichten.
- 9.4 Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von den Lieferverpflichtungen, den Besteller aber nicht von seiner Abnahmepflicht.

10. Lieferung

- 10.1 Die Einhaltung der auf der Auftragsbestätigung festgelegten Liefertermine setzt die vorhergehende Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Besteller voraus. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen sind ausgeschlossen. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn bei dessen Ablauf die Lieferung zum Versand bereitgestellt ist.
- 10.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) wenn Symalit Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
 - b) wenn Symalit durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert wird. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von Symalit nicht zu vertretende Umstände gleich, welche Symalit die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

- 10.3 Nimmt der Besteller versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig ab, ist Symalit berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 10.4 Teillieferungen sind zulässig. Für Teillieferungen kann Symalit Teilrechnungen ausstellen.
- 10.5 Beharrt Symalit nicht auf Erfüllung des Vertrages, wird im Falle einer Annullierung des Auftrages durch den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Vertragspreises fällig, es sei denn, Symalit könne einen höheren Schaden nachweisen.

11. Gefahrenübergang

- 11.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk von Symalit verlassen hat, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch Symalit organisiert und geleitet wird.
- 11.2 Verzögert sich der Versand/Transport aus nicht von Symalit zu vertretenden Gründen, so geht die Verantwortung und Gefahr mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Besteller über.

12. Montage

Übernimmt Symalit auch die Montage oder die Montageüberwachung, so kommen die Montagebedingungen von Symalit gemäss Preisliste oder von der Web-Site «www.symalit.com» zur Anwendung.

13. Transport und Versicherung

- 13.1 Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Bestellers.
- 13.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch Symalit zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.
- 13.3 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware beim Transport hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen und beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Die Meldung nicht ohne weiteres feststellbarer Transportschäden hat spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware an den Beförderer zu erfolgen.
- 13.4 Zusätzlich mitgelieferte Stapel- und Lagerungshilfen werden verrechnet.

14. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 14.1 Die Waren werden von Symalit während der Fabrikation nach den Produktespezifikationen, den Werksnormen oder den gültigen Industrienormen hergestellt. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 14.2 Der Besteller hat die Lieferung innert 20 Tagen zu prüfen und Symalit etwaige Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.

15. Gewährleistung

- 15.1 Symalit verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, alle gelieferten Artikel nach ihrer Wahl so rasch wie möglich entweder gratis zu ersetzen oder den Rechnungswert nicht ersetzter oder reparierter Artikel zurückzuerstatten, sofern diese nachweisbare Mängel aus der Herstellung oder Materialfehler aufweisen, die sie für ihre Zweckbestimmung ungeeignet machen. Ersetzte Artikel sind Eigentum von Symalit und in unverändertem Zustand zurückzusenden, sofern kein schriftlicher Verzicht von Symalit vorliegt.
- 15.2 Für Erzeugnisse, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung von Symalit auf die Materialbeschaffenheit und die Bearbeitung.
- 15.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung und Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder Dritter, Verwendung von Nicht-Originalteilen sowie infolge anderer Gründe, die Symalit nicht zu vertreten hat.
- 15.4 Für zugekaufte Produkte übernimmt Symalit lediglich Gewähr im Rahmen der Garantieverpflichtung der Unterpelieferanten.
- 15.5 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Erhalt der Lieferung durch den Endverbraucher, spätestens jedoch 18 Monate nach Abgang der Lieferung bei Symalit.
- 15.6 Für Personen und Sachschäden des Kunden, welche Symalit verschuldet hat, besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Haftung von max. der Höhe des Warenwertes, es sei denn, es bestehe eine höhere Versicherungsdeckung. Jede weitergehende Haftung dem Kunden oder Dritten gegenüber sowie jegliche Haftung für indirekte oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-5600 Lenzburg AG
Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

AVLB 1.18